

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2010

Nr. 2010/1551

Änderung der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit

1. Ausgangslage

Seit Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾ leisten die Wohnsitzgemeinden gemäss § 23 dieses Gesetzes für ihre Schüler und Schülerinnen, die einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Bildungsgang der kantonalen Mittelschulen oder einen entsprechenden anerkannten ausserkantonalen Bildungsgang besuchen, ein Schulgeld.

Gemäss der Reform der Sekundarstufe I werden die dreijährigen Untergymnasiumslehrgänge (6. bis 8. Schuljahr) durch die zweijährige Sekundarschule P (Progymnasium) im 7. und 8. Schuljahr abgelöst. Die ersten reformierten progymnasialen Sekundarschule-P-Klassenzüge starten per Schuljahr 2011/12.

2. Erläuterungen zu § 2

§ 2 Buchstabe a

Zahlungspflichtig sind die Wohnsitzgemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen, welche den in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen oder gymnasialen Unterricht an den Kantonsschulen Olten und Solothurn besuchen. Mit der Reform der Sekundarstufe I betrifft dies im Falle der Kantonsschulen Olten und Solothurn die Sekundarschulen P (Progymnasium) und das erste Jahr der Maturitätsschulen. Massgebend ist in jedem Fall die besuchte Klasse, und zwar unabhängig von der individuellen Bildungslaufbahn der Schüler und Schülerinnen (z. B. vom Wiederholen oder Überspringen einer Klasse). Dies entspricht der bisherigen Regelung und Praxis.

§ 2 Buchstabe b

Der Geltungsbereich gemäss § 2 Buchstabe b bleibt zurzeit unverändert. Die Schüler und Schülerinnen der Wohnsitzgemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein können die ausserkantonalen progymnasialen und gymnasialen Lehrgänge während der obligatorischen Schulpflicht weiterhin nach dem 5. Primarschuljahr besuchen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 414.11.

Änderung der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit

RRB Nr. 2010/1551 vom 31. August 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 23 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾ sowie auf § 34 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969²⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe a lautet neu:

a) für das 7. bis 9. Schuljahr an den Kantonsschulen Olten und Solothurn;

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 414.11.
²⁾ BGS 413.111.
³⁾ GS 101, 84 (BGS 413.614).

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, CC, LS
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
 Amt für Volksschule und Kindergarten (3)
 Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)
 Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Hardwald, 4600 Olten (5)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf
 Verband Lehrerinnen und Lehrer LSO, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Schulleiter des Kantons Solothurn (Versand durch AVK)
 Aufsichtsbehörden der Volksschule (200, Versand durch AVK)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (122, Versand durch AVK)
 Fraktionspräsidien (5)
 Parlamentsdienste (2, BRE, GRE)
 Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS
 BGS

Veto Nr. 229 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. November 2010.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (10)
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (20)
 Amt für Volksschule und Kindergarten (20)